

## Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

an:

Gemeinde Saalfelder Höhe  
Ordnungsamt  
Kleingeschwenda 68  
07422 Saalfelder Höhe

### Antragsteller

Name, Vorname

### Wohnanschrift

### Genauer Abbrennort

(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_

Gemarkung

Flurnummer

Flurstück

### Eigentümer des Grundstückes

**Zustimmung liegt vor ja/nein**

(bitte anfügen)

### Abbrenndatum und –zeit (von bis)

### Erklärung:

Ich bestätige, dass nur trockenes und unbelastetes Holz verbrannt wird.

Die Regelungen des § 14 der OB-VO der Gemeinde Saalfelder Höhe werden eingehalten:

#### § 14

#### Offene Feuer im Freien

1.

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

2.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ist einzuholen bei der Verwaltung der Gemeinde Saalfelder Höhe. Sie ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

3.

Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

4.

Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,

b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

5.

Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen bleiben unberührt), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Zutreffendes bitte unterstreichen.